

**Städtebaulicher Vertrag**  
**zum Bebauungsplan Nr. 1/01 - Wasserwanderrastplatz**  
**Priepert**

zwischen der Gemeinde Priepert (nachfolgend Gemeinde genannt)  
vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Giesenberg

und

Herrn Holger Perlick  
10319 Berlin, Sewanstraße 112 (nachfolgend Vorhabenträger genannt)

**Präambel**

Der Vorhabenträger beabsichtigt in der Gemeinde Priepert einen Wasserwanderrastplatz in Verbindung mit einem Campingplatz zu errichten.  
Da das Vorhaben zur Verwirklichung der bauplanungsrechtlichen Absicherung bedurfte, hat die Gemeinde Priepert den Bebauungsplan „Wasserwanderrastplatz“ Priepert aufgestellt.

**§ 1**  
**Gegenstand des Vertrages**

Der Vorhabenträger ist nicht Eigentümer des Planungsgebietes, nachfolgend kurz Vertragsgebiet genannt, auf dem allein das Vorhaben realisiert werden soll.  
(Flur 5 der Gemarkung Priepert, Flurstücke 69/1; 70; 64/1; 64/2; 71/3; 72/5; 71/4; 72/6)  
Er verpflichtet sich, das Recht zur Bebauung dieser Grundstücke vor Baubeginn zur Gewissheit der Gemeinde Priepert nachzuweisen.

**§ 2**  
**Bestandteil des Vertrages**

Bebauungsplan Nr. 1/01 – Wasserwanderrastplatz Priepert

bestehend aus Teil A – Planzeichnung, Teil B – Textliche Festsetzungen und der Begründung

### § 3 Beschreibung des Vorhabens

Der Bebauungsplan trägt in seinem Inhalt der touristischen Weiterentwicklung in M-V und speziell der Region Müritz Rechnung.

Die touristischen Ziele aus regionalen und überregionalen Konzepten werden dabei beachtet. Für das Planungsgebiet sprechen dabei folgende Punkte.

- Schaffung einer Europäischen Urlaubsstraße der Binnenseeregionen
- Schaffung von Anlande- sowie Ein- und Aussetzstellen für Ruderer und Kanuten
- Schaffung von Wasserwanderrastplätzen mit Müllentsorgung und sanitären Einrichtungen um das wachsende Problem des Zeltens in freier Landschaft zu minimieren.

Die Schaffung von Wohnwagenstellplätzen für den u.a. kurzfristigen Aufenthalt soll den bestehenden Bedarf an solchen Stellplätzen mit abdecken. Zur Entlastung von Umwelt und Natur wird dadurch die Möglichkeit geboten, Stellplätze und gleichzeitig die zentrale Ver- und Entsorgungsanlagen im Plangebiet zu nutzen.

### § 4 Realisierung des Vorhabens

- (1) Der Vorhabensträger verpflichtet sich, für das Vorhaben innerhalb von 12 Wochen nach Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan bei der Baugenehmigungsbehörde einen Abtrag auf Baugenehmigung zu stellen.
- (2) Der Vorhabensträger verpflichtet sich, spätestens 12 Wochen nach Zugang der Baugenehmigung mit der Bauausführung zu beginnen und das Vorhaben innerhalb einer Frist von 24 Monaten fertig zu stellen.
- (2) Für die Errichtung von Steganlagen ist bei der zuständigen Behörde die Genehmigung einzuholen. Dabei spielt es keine Rolle, wenn diese außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen.
- (3) Die öffentliche Grünfläche einschließlich des Badestelle ist für die Öffentlichkeit zugänglich zu halten.

### § 5 Realisierung der Erschließung

- (1) Die äußere Erschließung erfolgt über die Straße An der Havel.
- (2) Die innere Erschließung beginnt am Eingangstor des Wasserwanderrastplatzes. Es ist sicherzustellen, dass die Erschließung vor Inbetriebnahme des Platzes fertiggestellt ist.
- (2) Für den ruhenden Verkehr werden Stellplätze auf dem Grundstück entsprechend des Bebauungsplanes geschaffen.
- (4) Die Herstellung der inneren Erschließung sowie die Realisierung der Festlegung der Begrünung gemäß der Satzung über den Bebauungsplan obliegen dem Vorhabensträger.

- (5) Die Befestigung von Wegen und Zufahrten auf den Grundstücksflächen ist mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau herzustellen. Befestigungen, wie Betonbau, Fugenverguss, Asphaltierung und Betonierung sind unzulässig. Im Bereich des Camping- und Zeltplatzes sind Versiegelungen jeglicher Art unzulässig.
- (6) Die Ausgleichsmaßnahmen sind bei Beendigung der Erschließung spätestens jedoch zu Beginn der nachfolgenden Pflanzperiode zu realisieren. Der Vorhabenträger gewährleistet eine 3jährige Anwuchspflege. Bei Abgang ist er zur Nachpflanzung verpflichtet.

## § 6

### Kostentragung

Der Vorhabenträger übernimmt die Kosten für die Planung, innere Erschließung, äußere Erschließung, Grünordnung und Errichtung des Vorhabens. Es besteht Einigkeit, daß die innere Erschließung auch die Herstellung der Erschließungsanlagen über die Grenzen des Vertragsgebietes hinaus einschließt, soweit und sofern diese zur Anbindung von Ver- und Entsorgungsleitungen an das vorhandene oder zu schaffende äußere Erschließungsnetz erforderlich ist.

## § 7

### Schlußbestimmungen

- (3) Für den Fall der Aufhebung der Satzung können Ansprüche gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden. Dies gilt auch für den Fall, dass sich die Nichtigkeit der Satzung über den Bebauungsplan im Verlauf eines Verwaltungsstreitverfahrens herausstellt.
- (3) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll der Vertrag im übrigen gleichwohl wirksam bleiben. Eine unwirksame Bestimmung ist durch diejenige zulässige zu ersetzen, die dem erstrebten oder wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.
- (5) Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Gemeinde und der Vorhabenträger erhalten je ein Exemplar.

Priepert, den 28.04.03

Gemeinde Priepert

Giesenberg  
Bürgermeister



Vorhabenträger